

Informationen zum Sportunterricht

Liebe Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerschaft,

auf diesem Wege geben wir Ihnen und Euch einige allgemeine Informationen, die für alle Klassen und Jahrgänge im Fach Sport gelten.

1. Sportkleidung

Schüler:innen sowie Lehrkräfte haben beim Sport angemessene und im Hinblick auf die durchgeführte Sportart **funktional geeignete Sportkleidung und -schuhe** zu tragen. Kleidungsstücke wie z. B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidung und weite Sportanzüge dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen.

Insbesondere bei Sportarten, in denen viel Körperkontakt notwendig ist, wird aus hygienischen Gründen, u.a. bei Hilfestellungen, keine bauch-, rückenfreie oder weit ausgeschnittene Kleidung getragen.

Des Weiteren ist normale Schulkleidung/sind Freizeitschuhe für den Sportunterricht ungeeignet und verletzungsgefährdend.

Bei unangemessener Kleidung (wie oben beschrieben) bzw. bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen kann die Teilnahme am Sportunterricht oder an Teilen davon von der Lehrkraft untersagt werden.

Schüler:innen dürfen im Sportunterricht **keinen Schmuck** tragen. Armbanduhren, Ohrringe, Ketten usw. können zu eigenen Verletzungen führen sowie Mitschüler:innen verletzen. Körperliche Verschönerungen dürfen der Teilnahme am Sportunterricht nicht entgegenstehen. Bei abnehmbarem Schmuck wie z. B. Piercings oder künstlichen Fingernägeln ist die Teilnahme am Schulsport nur zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen wie z. B. Abkleben, eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

Verweigert ein:e Schüler:in die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme wie z. B. die Abnahme oder das Abkleben von Schmuckgegenständen, kann dieser bzw. diese vom Sportunterricht oder dem außerunterrichtlichen Schulsport ausgeschlossen werden. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Gefährdungen, die von Hilfsmitteln wie z. B. Brillen oder losen Zahnsparren ausgehen, sind durch Ablegen derselben abzustellen. **Das Tragen einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen ist zweckmäßig und sinnvoll.**

Wenn Schüler:innen trotz entsprechender Belehrung weiterhin ohne sichere Sehhilfe am Sportunterricht teilnehmen wollen, ist die Teilnahme gestattet. **Lange Haare müssen zusammengebunden werden**, um Verletzungen zu vermeiden.

2. Hygiene und Gesundheit

Waschen bzw. Duschen und das Wechseln der Kleidung nach dem Sport sind Teile der Körperhygiene und beugen Erkältungskrankheiten vor. Die Sportkleidung muss regelmäßig gewaschen werden.

3. Schwimmunterricht

Vor dem Schwimmen sind Waschen bzw. Duschen Pflicht, nach dem Schwimmen sollten die Haare geföhnt werden. Einen zusätzlichen Erkältungsschutz bieten im Winter eine Mütze oder eine Kapuze.

Alle weiteren Aspekte zum Schwimmunterricht werden immer zu Beginn des Halbjahres in einer Theorieveranstaltung mit allen Schüler:innen besprochen und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

4. Informationspflicht bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Informieren Sie die Sportlehrkraft über gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen Ihres Kindes vor dem Unterricht schriftlich. (vgl. Anlage der Schulordnung, Punkt 2) Melden Sie auch Veränderungen unverzüglich.

5. Befreiung vom Sportunterricht

Bei Verletzungen oder Krankheiten, die eine Teilnahme am Schulunterricht erlauben, müssen in der Regel Schüler:innen auch beim Sportunterricht anwesend sein und passiv teilnehmen. Dies gilt ebenso für die Randstunden. Vom aktiven Sportunterricht entschuldigte Schüler:innen können Hilfsfunktionen übernehmen: zum Beispiel als Kampf- und Schiedsrichter oder „Assistenten“ der Sportlehrkräfte.

In den aktuellen Bestimmungen für den Schulsport (RdErl. d. MK v. 1.9.2018 - 24.2.4 - 52 100/1 - (SVBl. 9/2018 S. 477) VORIS 22410, geändert durch RdErl. d. MK v. 14.1.2020 (SVBl. 3/2020 S. 120) - 24.2.4 - 52 100/1 - VORIS 22410 -) gibt es dazu klare Vorgaben für die Schulen:

7. Pflicht zur Teilnahme am Schulsport

7.1 Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihrer Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an von ihnen gewählten Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung ohne Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Person nach Nr. 2.1 nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler über alternative Teilnahmemöglichkeiten.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung unter Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Person nach Nr. 2.1 - unter Berücksichtigung der in der ärztlichen Bescheinigung aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen - über ggf. alternative Teilnahmemöglichkeiten.

7.2 Eine Befreiung von der Teilnahme am Schulsport ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich.

Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport ist bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Person nach Nr. 2.1 zuständig.

Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig.

Im Übrigen gelten § 63 NSchG und Nr. 3.2 und 3.3 der „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ (Bezugserlass d). Danach kann die Schulleitung bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Im konkreten Fall stehen die Sportlehrkräfte Ihnen und Euch beratend zur Seite.



6. Entschuldigungen bei passiver Teilnahme

Die Erziehungsberechtigten müssen vor dem Sportunterricht die Entschuldigung per Email vom eigenen Mailaccount, nicht vom iServ-Account des Kindes, an die Sportlehrkraft senden.

Ärztliche Bescheinigungen oder Atteste nimmt die Sportlehrkraft entgegen. Bei längerem Aussetzen im Sportunterricht siehe Punkt 5.

Die Fachgruppe Sport